

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

3. KLAUSUR

10.12.2010

Teil A (24 Punkte)

I. Was ist unter einer **Annexmaterie**, was unter einer **Bedarfskompetenz** zu verstehen? Erläutern Sie die beiden Begriffe anhand zumindest eines Beispiels. (3)

II. Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG der Europäischen Union hätte von den Mitgliedstaaten bis spätestens 28.12.2009 umgesetzt werden müssen. In Österreich ist die Umsetzung bis heute nicht (vollständig) erfolgt.

1. Was ist unter primärem, was unter sekundärem Unionsrecht zu verstehen? (2)
- 2.a. Was ist eine Richtlinie? Von welchem Organ/von welchen Organen wird eine Richtlinie erlassen? (2)
- b. Welche rechtlichen Konsequenzen für die Wirkungsweise einer Richtlinie ergeben sich aus deren nicht fristgerechten Umsetzung? (2)
3. Welches Verfahren droht dem Mitgliedstaat Österreich aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung der Richtlinie? Wo ist dieses normiert? Wer kann ein solches Verfahren initiieren? Welches Organ trifft in einem solchen Verfahren die (abschließende) Entscheidung? (3)

III. Grundrechte

1. In welche (fünf) Kategorien können Grundrechte nach inhaltlichen Kriterien eingeteilt werden? (2,5)
2. Inwieweit binden Grundrechte den einfachen Gesetzgeber? Was ist in diesem Zusammenhang unter dem Gesetzesvorbehalt eines Grundrechts zu verstehen? (3,5)
3. Peter M. erhält einen negativen Bescheid und fühlt sich dadurch in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt. In welchen Fällen verletzt ein Bescheid ein unter Eingriffsvorbehalt stehendes Grundrecht? Bei welcher innerstaatlichen Rechtsschutzinstanz kann Peter M. diesen Bescheid letztlich anfechten? (3)
4. Geben Sie zu den jeweiligen Sachverhalten an, welche(s) Grundrecht(e) verletzt sein könnte(n) und nennen Sie die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n). (3)

	Grundrecht	verfassungsgesetzliche Vorschrift(en)
a. Dem Zeitungsredakteur D. wird untersagt, weiterhin Artikel zu veröffentlichen, in denen der Wiener Bürgermeister kritisiert wird.		

b. Der Gesetzgeber normiert, dass in jedem Schiort jeweils nur eine Schischule bewilligt werden darf.		
c. Über den Antrag des B auf Erteilung der Baubewilligung für ein Einfamilienhaus entscheidet eine sachlich unzuständige Behörde.		

Teil B (26 Punkte)

Hubert H. ist österreichischer Staatsbürger. Er arbeitet seit 25 Jahren als Lastkraftwagenfahrer bei einer Linzer Speditionsfirma. Im Zuge eines Weiterbildungsprogramms hat er 2009 eine Prüfung nach dem Güterbeförderungsrecht vor einer vom Landeshauptmann von Oberösterreich bestellten Prüfungskommission erfolgreich abgelegt. Das Zeugnis über diese Prüfung hängt seither stolz an der Wohnzimmerwand der Familie H.

Mit zunehmendem Alter reift in H. der Entschluss, noch einmal etwas „Neues“ zu beginnen. Gemeinsam mit seiner Familie beschließt er daher zu Weihnachten 2009, den Weg in die Selbständigkeit zu wagen und in Linz (Oö) ein eigenes Unternehmen zur Beförderung von Möbeln und sonstigem Hausrat zu gründen. Der Sitz des Unternehmens soll in seinem Einfamilienhaus (Salzburger Straße 7, 4020 Linz) begründet werden. Hubert H. will seine Transportdienste ausschließlich in Österreich, verstärkt vor allem in Oberösterreich anbieten.

Bei einer Versteigerung im März 2010 erwirbt Hubert H. – seiner Meinung nach äußerst günstig – zwei gut erhaltene und für den Straßenverkehr zugelassene Lastkraftwagen der Marke „M“, die jeweils eine höchstzulässige Gesamtmasse von 7.500 kg aufweisen. Dafür hat H. einen Kredit bei seiner Hausbank erhalten.

Am Nachhauseweg von der Versteigerung passiert H. ein schwerwiegender Fehler: Er übersieht bei regennasser Fahrbahn einen Fußgänger, der vom PKW des H. erfasst und schwer verletzt wird. Deswegen wird Hubert H. im Mai 2010 vom Bezirksgericht Linz wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 1 iVm Abs 4 StGB) zu einer Geldstrafe in der Höhe von 120 Tagessätzen (rechtskräftig) verurteilt. Nach Meinung seiner Rechtsanwältin hat H. Glück gehabt, zumal die Geldstrafe auch viel höher ausfallen und bis zu 360 Tagessätze betragen hätte können.

Im Mai 2010 gelingt es H. schließlich, in der Gemeinde Engerwitzdorf, die im an Linz angrenzenden Bezirk Urfahr-Umgebung liegt, zwei Standplätze für die beiden LKWs auf dem Gelände eines Unternehmens anzumieten.

Da er kurz darauf schwer erkrankt, kann er allerdings erst am 15. November 2010 eine entsprechende Konzession für die von ihm beabsichtigte Güterbeförderung bei der zuständigen Behörde beantragen.

Prüfungsaufgabe: Entscheiden sie mit heutigem Datum als zuständige Behörde mit Bescheid über den Antrag des Hubert H. auf Erteilung der Konzession! Gehen Sie dabei ohne weitere Prüfung davon aus, dass die Beförderung der Möbel und des sonstigen Hausrats „gewerbsmäßig“ erfolgen soll.

ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs ..., bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt ...
(4) Als Güter gemäß Abs. 1 gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben. ...

ABSCHNITT II
...
Konzessionspflicht und Arten der Konzessionen

§ 2. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt (§ 4).
(2) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Güterbeförderung erteilt werden:
1. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr (innerstaatlicher Güterverkehr);
2. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr).
...
(4) Wer ein Gewerbe gemäß Abs. 2 ausüben will, hat einen Antrag auf Erteilung einer Konzession bei der Behörde, die für den beabsichtigten Standort zuständig ist, einzubringen. ...

Umfang der Konzession

§ 3. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen. ...

Ausnahmen von der Konzessionspflicht

§ 4. Eine Konzession nach § 2 ... ist nicht erforderlich:
1. für die Beförderung von Postsendungen ...
4. für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmen für die Personenbeförderung ...

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn ...
1. die Zuverlässigkeit [und]
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3) in der in Aussicht

genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. ...

(2) Die Zuverlässigkeit ist ... dann nicht gegeben, wenn ... der Antragsteller ... von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68) ...

(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch ... eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird ...

(7) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, dass sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;

2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, dass sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sind.

ABSCHNITT VI
Behörden

§ 20. (1) Konzessionen für den innerstaatlichen Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2) erteilt der Landeshauptmann. ...

§ 1.

Tilgung von Verurteilungen

(1) Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt ... mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein. ...

§ 3.

Tilgungsfrist bei einer einzigen Verurteilung

(1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist ... fünf Jahre, wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist ...